

Betreff:

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	12.07.2017	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	25.07.2017	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderats:
Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „26. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung“. Die als Anlage 3 beigefügte Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den vorgesehenen Änderungen werden vor allem die Gebührentatbestände an rechtliche Änderungen und an Entwicklungen in den Verwaltungsabläufen angepasst. In diesem Zuge werden auch die entsprechenden Gebührensätze an die Kostenentwicklung angepasst, so dass künftig grundsätzlich von Mehreinnahmen auszugehen ist. Inwieweit diese tatsächlich realisiert werden können, ist jedoch wesentlich von der künftigen Inanspruchnahme dieser öffentlichen Leistungen abhängig.

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Siehe Erklärung	
Einnahmen:	
Siehe Erklärung	
Finanzierung:	
Siehe Erklärung	

Zusammenfassung der Begründung:

Für die Erbringung öffentlicher (hoheitlicher) Dienstleistungen können die Kommunen Verwaltungsgebühren von den Veranlassenden erheben.
Die Verwaltungsgebührensatzung bedarf in Zeitabständen der Aktualisierung, um die Gebührenhöhe an die Kostenentwicklung anzupassen, die Gebührentatbestände auf die nachgefragten Leistungen abzustimmen und gegebenenfalls Rechtsänderungen zu berücksichtigen.
Mit dieser Änderung werden insbesondere die Gebührentatbestände und Gebührensätze für den Zugang zu Informationen (unter anderem nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz) sowie die Gebühren für Abschriften, Kopien und die Zurverfügungstellung von Dokumenten auf elektronischem Wege angepasst beziehungsweise neu geregelt.

Begründung:

1. Anlass

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) für Baden-Württemberg ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Es regelt ein umfassendes Informationsrecht für den freien Zugang zu amtlichen Informationen für alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts. Einschränkungen gibt es lediglich zum Schutz personenbezogener Daten oder sonstiger berechtigter Interessen (zum Beispiel Urheberrecht).

Dies ist eine Umkehr des bisherigen Rechts. Musste bisher ein/e Antragsteller/in die berechtigten Interessen an einer Auskunft nachweisen, ist nun eine Ablehnung einer begehrten Auskunft nur in sehr engen im Gesetz beschriebenen Fällen möglich.

§ 10 Absatz 1 LIFG ermächtigt die informationspflichtigen Stellen nach dem für sie jeweils maßgebenden Gebührenrecht, Gebühren und Auslagen für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen gemäß LIFG zu erheben.

Maßgebendes Gebührenrecht für die Kommunen ist das Kommunalabgabengesetz (KAG).

Das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg enthält unter der laufenden Nummer 1.4 bereits Gebührentatbestände, die den Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens regeln.

Die Vorgaben des LIFG, aber auch der davon unabhängige Bedarf, die bisherigen Gebührentatbestände an veränderte Verwaltungsabläufe, wie beispielweise die Bereitstellung und Abgabe angefragter Informationen auf elektronischem Wege, anzupassen, machen eine Überarbeitung der entsprechenden Gebührentatbestände erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von Informationen im Zuge von Auskünften und Einsichtnahmen ist ebenfalls die laufende Nummer 1.11 Schreibgebühren zu sehen. Auch hier ist eine entsprechende Überarbeitung und Neustrukturierung der bisherigen Gebührentatbestände erforderlich.

2. Änderungen im Überblick

Die vorgesehenen Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen im Vergleich zur bisherigen Fassung können im Detail der synoptischen Darstellung in Anlage 2 entnommen werden.

Unter der laufenden Nummer 1.4 sollen künftig alle Auskunftsrechte außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens subsummiert werden. Davon ausgenommen sind besondere Auskunftsrechte, für die aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen Gebührenfreiheit oder Unentgeltlichkeit der Auskunft oder Einsichtnahme besteht und der Verwaltungsgebührensatzung vorgehen.

Mündliche Auskünfte sind nach dem KAG grundsätzlich gebührenfrei (laufende Nummer 1.4.1).

Einfache schriftliche oder einfache elektronische Auskünfte (laufende Nummer 1.4.2) sind nach dem KAG ebenfalls gebührenfrei, soweit durch die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt wird.

Im Sinne der Bürgerfreundlichkeit und unter dem Gesichtspunkt, in welchem Verhältnis die erzielbare Gebühr zum Verwaltungsaufwand steht, sollen einfache schriftliche / elektronische Auskünfte künftig gebührenfrei erbracht werden. Als einfach sind dabei insbesondere solche Fälle anzusehen, bei denen die Informationsquellen für die Auskunft gebende Stelle unmittelbar zugänglich sind beziehungsweise, ohne dass eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.

Die Gebührenfreiheit umfasst im Rahmen einer einfachen Auskunft dabei auch bis zu einem gewissen Umfang die Zurverfügungstellung von Informationen in geringer Stückzahl (5 Seiten) oder die Bereitstellung elektronischer Daten, sofern der dafür erforderliche zeitliche Aufwand 15 Minuten nicht überschreitet.

Gemäß LIFG hat die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern, wenn die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich die Höhe von 200 Euro übersteigen. Diese Regelung wird neu in das Gebührenverzeichnis aufgenommen (neue laufende Nummer 1.4.3).

Für eine schriftliche oder elektronische Auskunft, die einen höheren Verwaltungsaufwand erfordert, soll die Höhe der Gebühr künftig nach dem jeweils dafür erforderlichen zeitlichen Aufwand (15 Minuten-Takt) bemessen werden (neue laufende Nummer 1.4.4).

Bisher ist für diese Auskünfte ein Gebührenrahmen von 2,50 Euro bis 25,00 Euro vorgesehen. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass selbst bei Anwendung der Obergrenze des Gebührenrahmens bei Auskunftersuchen der Aufwand der Verwaltung durch die Gebühr in den meisten Fällen nicht gedeckt ist.

Gleiches gilt für die Einsichtnahme in Akten und Bücher (neue laufende Nummer 1.4.5). Hierbei können insbesondere die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, wie beispielsweise das Aussondern von Daten oder das Schwärzen von Passagen zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, zu einem deutlich erhöhten Aufwand führen. Auch hier soll die geplante Zeitgebühr zu einer höheren Kostendeckung beitragen.

Im Zuge der Erteilung von mündlichen und schriftlichen/elektronischen Auskünften und Einsichtnahmen in Akten und Bücher, können Informationen auch in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden (neue laufende Nummer 1.4.6). Insbesondere handelt es sich dabei um die Herausgabe von Kopien, Ausdrucken und die Übermittlung von Dateien als Anhang einer E-Mail oder die Bereitstellung und Abgabe von elektronischen Daten auf Datenträgern. Sofern es sich um eine Zurverfügungstellung in geringem Umfang handelt (bis zu 5 Kopien/Ausdrucke, zeitlicher Aufwand für das Bereitstellen und Übermittlung elektronischer Daten beträgt nicht mehr als 15 Minuten), sind diese gebührenfrei.

Wird der Umfang, für den Gebührenfreiheit besteht, überschritten, sind die Gebühren für die Zurverfügungstellung sonstiger Informationen nach den Regelungen der laufenden Nummern 1.11.3 und 1.11.4 zu erheben.

Die bisher unter der laufenden Nummer 1.11 abgebildeten Gebührentatbestände wurden redaktionell angepasst und neu strukturiert. Die bestehenden Gebührensätze wurden an die Kostenentwicklung angepasst und Gebühren für neue Gebührentatbestände kalkuliert. Kopien und Ausdrücke sind hinsichtlich der Kosten und des zeitlichen Aufwands zur Erstellung vergleichbar (laufende Nummer 1.11.3). Aus Gründen der Praktikabilität soll künftig auf eine weitere Differenzierung nach Format und in erste und weitere Seiten entfallen.

Neu aufgenommen wird die Abgabe / Bereitstellung von elektronischen Dokumenten, einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, auf externen Datenträgern oder die Übermittlung der Daten als Anhang einer E-Mail (laufende Nummer 1.11.4). Dieser Gebührentatbestand trägt der Entwicklung Rechnung, dass zunehmend Informationen in elektronischer Form angefragt und übermittelt werden.

Die Kalkulation der entsprechenden Gebührensätze, sowie allgemeine Erläuterungen zur Gebührenkalkulation gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG) sind in den Anlagen 3 und 4 beigelegt.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderung

nicht erforderlich

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Erhebung von Gebühren gehört neben der Erhebung von Steuern zu den wichtigsten Einnahmequellen öffentlicher Haushalte. Hierbei ist angestrebt, die Gebührenhöhe an einen möglichst hohen Kostendeckungsgrad anzupassen, um so den gebührenfähigen Verwaltungsaufwand der Kommune auf die Leistungsempfänger umzulegen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet
Hans-Jürgen Heiß

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung
02	Synopse
03	Gebührenkalkulation (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)
04	Allgemeine Erläuterungen zur Gebührenkalkulation gemäß KAG